

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Prevision AG, Zofingen - Ausgabe 2011

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Nutzung der von Prevision installierten Software-Komponenten einschliesslich deren Updates.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen oder anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Prevision schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Gültigkeit von Offerten

Ohne anderslautende Aussagen in den Geschäftsbedingungen und Zahlungskonditionen der Offerten sind die Angebote jeweils 30 Tage gültig.

### 3. Lieferung

Art, Ort und Zeitpunkt der Lieferungen an den Kunden sind in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder im Projektvertrag festgelegt. Die von Prevision eingesetzten Software-Komponenten werden ohne anderslautende Vereinbarungen mit dem Kunden in einer von Prevision als stabil klassifizierten Version eingesetzt.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die jeweils gültigen Zahlungsbedingungen sind in den Geschäftsbedingungen und Zahlungskonditionen am Schluss der Prevision-Offerten festgehalten.

### 5 Umfang der Nutzung / Schutzrechte der Software

- 5.1 Für den Einsatz des Open Source Content Management Systems Drupal sowie für den Einsatz von anderen OpenSource Software Komponenten durch Prevision gelten die Bestimmungen der GNU General Public V. 3. Eine autorisierte deutsche Übersetzung findet sich unter: <http://www.gnu.de/documents/gpl.de.html>
- 5.2 Für durch Prevision entwickelte und lizenzierte Software räumt Prevision dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung ein. Die Lizenzrechte beschränken sich ohne anderslautende Vereinbarungen auf eine einmalige Installation auf einem dafür vorgesehenen Rechner (Server oder Client).

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Prevision Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, in die Bestandteile zu zerlegen oder sonst wie den Quellcode herzuleiten oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der Prevision oder Dritter verletzen könnten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.4.

- 5.3 Der Kunde kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von Prevision-Software Kopien herstellen. Auf den Sicherungskopien sind alle Vermerke und Kennzeichen, einschliesslich Urheber- und Warenzeichenvermerke des Originals anzubringen.

## **6. Updates, kundenspezifische Anpassungen**

- 6.1 Prevision liefert dem Kunden auf Wunsch Updates gegen eine zusätzliche Vergütung gemäss jeweils gültigem Software-Update-Vertrag (SUV). Installation und Integration der Updates werden nach den jeweils geltenden Honoraransätzen der Prevision in Rechnung gestellt.
- 6.2 Prevision ist bereit, die Software an kundenspezifische Anforderungen anzupassen. Der Aufwand für diese Arbeiten sowie für Nachprogrammierungsarbeiten für Anpassungen an Updates wird nach den jeweils geltenden Honoraransätzen von Prevision in Rechnung gestellt.

## **7. Sachgewährleistung**

- 7.1 Prevision gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung die dem Kunden in der Offerte angebotene Leistung erbringt.
- 7.2 Prevision wird Mängel der Software innert 90 Tagen nach Lieferung innert angemessener Frist kostenlos beheben, sofern sie vom Kunde innert 10 Tagen nach Auftreten schriftlich dokumentiert und gemeldet wurden. Die Leistungen von Prevision umfassen die Abgabe einer korrigierten Version der Software oder, falls innert dieser Frist nicht anders möglich, einer anderen, dem Kunden dienlichen Ausweidlösung. Können Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden, so kann der Kunde - nach Ablauf einer schriftlich angesetzten angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurücktreten, wobei Prevision die vom Kunden geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten hat.
- 7.3 Die Gewährleistung kann durch einen Software Pflege- und Update-Vertrag (SUV) über die 90 Tage hinaus verlängert werden.
- 7.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn Mängel nicht auf Prevision zurückzuführen sind, sondern z.B. auf:
- Änderungen der Einsatz- oder Betriebsbedingungen;
  - Eingriffe in die Software-Module durch den Kunden oder Dritte;
  - Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter;
  - Nichteinhalten der Prevision -Richtlinien bei der Installation.
- 7.5 Sind Mängel nicht durch Prevision zu vertreten, ist Prevision berechtigt, dem Kunden den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand nach den geltenden Honoraransätzen in Rechnung zu stellen.
- 7.6 Prevision übernimmt keine Gewährleistung für die den Software-Modulen zugrunde liegenden Technologien wie z.B. ODBC-Technologie, php, Java, JavaScript, Windows, MYSQL, Apache, etc..

## **8. Rechtsgewährleistung**

- 8.1 Prevision gewährleistet, dass sie entweder die Software selber entwickelt hat und daran, die notwendigen Schutzrechte, insbesondere Urheberrecht begründet, oder die entsprechenden Rechte zum Gebrauch und Vertrieb erworben hat oder durch die GNU Lizenzvereinbarung dazu berechtigt ist, die Software in Kundenprojekten einzusetzen.

- 8.2 Wenn die Software nach richterlichem Urteil oder dem Ermessen von Previon Schutzrechte verletzt, hat Previon das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziele führen und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird Previon den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Lizenzgebühren, unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer, entschädigen.
- 8.3 Previon ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass die Software vom Kunden geändert wurde oder deren Nutzung unter anderen als den ursprünglich vorgesehenen Einsatzbedingungen erfolgt.
- 8.4 Dem Kunden stehen gegenüber Previon keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

## **9. Haftung**

Für Schäden im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsanspruch gemäss Ziffer 7 sowie aus anderen, auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführenden Gründen übernimmt Previon bei Vorliegen eines Verschuldens eine Haftung bis zur Höhe der Lizenzgebühr der betreffenden Software. Von der Begrenzung ausgenommen ist die Haftung gemäss Ziffer 8. Previon schliesst jede Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter - ausgenommen Ziffer 8 - ausdrücklich aus.

## **10. Vertragsdauer**

- 10.1 Der Kunde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten zum Monatsende beenden. Bei einmaligen Gebühren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, wiederkehrende Gebühren sind nur bis zum Ablauf dieses Vertrages geschuldet. Bereits geleistete und vom Kunden bestellte Dienstleistungen blieben in jedem Fall geschuldet.
- 10.2 Previon kann diesen Vertrag nur bei schwerwiegender Verletzung durch den Kunden kündigen, insbesondere wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Lizenzgebühren oder sonstigen Vergütungen im Verzug ist oder die Bestimmungen von Ziffer 5 verletzt.

## **11. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- 11.2 Jede Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Previon.
- 11.3 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zofingen.